jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/12 7Ob372/98a, 7Ob127/99y, 7Ob169/14z, 7Ob163/14t, 7Ob68/20f, 7Ob108/21i, 7Ob54/22z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.05.1999

Norm

BVB Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung §1
BVB Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung §2

Rechtssatz

Gegenstand der Versicherung ist die Berufsfähigkeit des Versicherten, also seine Fähigkeit, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die er aufgrund seiner Ausbildung und seiner Erfahrung ausüben kann und die seiner Lebensstellung entspricht. Versichert ist dabei nicht die berufliche Leistungsfähigkeit des Versicherten überhaupt, sondern nur in Verbindung mit bestimmten Berufen. Es kommt auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit des Versicherten (VersR 94, 587; r+s 96, 285 ua), so, wie sie in gesunden Tagen, solange seine Leistungsfähigkeit noch nicht beeinträchtigt war, ausgestaltet war, durch die der Versicherte sein Einkommen bis zum Eintritt des Versicherungsfalls erzielt hat und die demgemäß Grundlage seiner Lebensgestaltung bis dahin gewesen ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 372/98a
  Entscheidungstext OGH 12.05.1999 7 Ob 372/98a
  Veröff: SZ 72/83
- 7 Ob 127/99y
  Entscheidungstext OGH 28.05.1999 7 Ob 127/99y
  Veröff: SZ 72/96
- 7 Ob 169/14z
  Entscheidungstext OGH 10.12.2014 7 Ob 169/14z
- 7 Ob 163/14t
  Entscheidungstext OGH 26.11.2014 7 Ob 163/14t
  Auch
- 7 Ob 68/20f
  Entscheidungstext OGH 24.04.2020 7 Ob 68/20f
  Beisatz: Hier: Art 3.1 der Versicherungsbedingungen der Berufsunfähigkeitsversicherung idF Beilage 438. (T1)
- 7 Ob 108/21i
  Entscheidungstext OGH 28.04.2022 7 Ob 108/21i
  Vgl
- 7 Ob 54/22z
  Entscheidungstext OGH 28.04.2022 7 Ob 54/22z
  Vgl; Beisatz: Hier: Verweis auf Nischenarbeitsplatz. (T2)

Schlagworte

Schonarbeitsplatz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111999

Im RIS seit

11.06.1999

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at